



EINWOHNERGEMEINDE
ALLMENDINGEN

Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde

Allmendingen

Gebührenreglement

**Einwohnergemeinden
ALLMENDINGEN**

Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Allmendingen

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13**
Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14**
¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht **Art. 16**
Vormundschaftssachen:
Für die Gemeindegebühren gilt: Verordnung über die
Gebühren in Vormund-
schaftssachen (BSG
213.361)

Erbrecht **Art. 17**
¹Siegelung, Entsigelung Aufwandgebühr II

²Letzwillige Verfügung, Aufbewahrung,
mit Empfangsschein Fr. 30.-

³Letzwillige Verfügung, Einladung zur
Eröffnung Fr. 5.- pro Person

⁴Letzwillige Verfügung, mündliche
Eröffnung, mit Zeugnis Aufwandgebühr II

⁵Letzwillige Verfügung, Auszug Fr. 2.- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 19

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20

siehe Genehmigung

¹Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Gemeindewesen (BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 21

¹Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³Desinfektionen

Aufwandgebühr II

**Gastgewerbe
und Handel mit
alkoholischen
Getränken**

Art. 22

¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbe-gesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungs-verfahrens be-handelt werden:

Gebühren gemäss
Art. 31 ff

²Stellungnahme zur

a erstmaligen Erteilung einer Be-triebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b Uebertragung einer Betriebsbewilli-gung

Aufwandgebühr I

c Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³Durchführen der Einspracheverhand-lung

Aufwandgebühr II

⁴Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

**Handel und Ge-
werbe**

siehe Genehmigung

Art. 23

¹Totalausverkäufe, Teilausverkäufe und Sonderverkäufe

Gesetz über Handel und Gewerbe (BSG 930.1) und Verordnung über die Ladenöffnung an Werktagen sowie Aus- und Sonder-verkäufe (BSG 930.11)

²Stellungnahmen, Mitberichte

Aufwandgebühr I

³Hausiererpatent - Visum

gratis

⁶Jahresgebühr pro aufgestellten Spiel-automaten in Spielsalons

gleich wie kantonale Gebühr

⁸Jahresgebühr pro bewilligten Waren-oder Dienstleistungsautomaten

gleich wie kantonale Gebühr

**Inanspruchnah-
me öffentlichen
Grundes**

Art. 24

¹Erteilung der Bewilligung (darin ent-halten: bis zu 10m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

Fr. 40.-

³Die Tagesbühr beträgt
Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

⁴Keine Gebühr wird erhoben bei
Bewilligungen zum Sammeln von
Unterschriften für Initiativen und
Referenden

**Leumunds-
zeugnis**

Art. 25

Leumunds- und Handlungsfähigkeits-
zeugnis

Fr. 15.-

Ausweise

Art. 26

¹Passempfehlung / Passverlängerung

Fr. 10.-

²Identitätskarten

Eidg. Verordnung über
die Schweizerische
Identitätskarte
(SR 143.3)

³Verlustmeldung der Identitätskarte

Fr. 10.-

Fundbüro

Art. 27

Herausgabe von Fundgegenständen

Fr. 10.-

**Lotto, Lotterie,
Tombola**

Art. 28

Stellungnahme zum Gesuch um eine
Bewilligung

Fr. 10.-

**Waffen-
erwerbsschein**

Art. 29

Stellungnahme zum Gesuch um einen
Waffenerwerbsschein

Fr. 10.-

Reklame

Art. 30

Stellungnahme zum Gesuch um eine
Reklamebewilligung

Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

**Vorläufige,
formelle Prü-
fung**

Art. 31

¹Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr I

²Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

³Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

Fr. 30.-

**Vorläufige for-
melle und mate-
rielle Prüfung
(Gemeinde =
Baubewilli-
gungsbehörde)**

Art. 32

¹Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

²Rückweisung zur Verbesserung

Fr. 50.-

³Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

**Koordinierte,
materielle Prü-
fung (Gemeinde
= Baubewilli-
gungsbehörde)**

Art. 33

¹Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

²Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

Fr. 20.- pro Gesuch

³Publikation

Fr. 50.-

⁴Mitteilung an die Nachbarn

Fr. 50.-

⁵Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁶Bauentscheid

Aufwandgebühr II

7 Weitere Bewilligungen:		
a Schutzraumbefreiung		Fr. 30.-
b Gewässerschutz		Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung (BSG 154.21)
c Strassenanschluss		Fr. 30.-
d Beanspruchung Strassenterrain		Fr. 30.-
e Brandschutz		Aufwandgebühr I
f Energietechnischer Massnahmen- nachweis		Aufwandgebühr II
g Wasseranschluss		Fr. 30.-
h Elektrizitätsanschluss		Fr. 30.-
i Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss		Fr. 30.-

**Beratung und
Antragstellung
(Gemeinde nicht
Baubewilli-
gungsbehörde)**

Art. 34

1 Prüfung und Behandlung von Ein-
sprachen

Aufwandgebühr II

2 Teilnahme an Einspracheverhandlun-
gen

Aufwandgebühr II

3 Antrag an Bewilligungsbehörde

Aufwandgebühr II

4 Amtsberichte

gemäss Art. 33 Abs. 7
Gebührenreglement

**Projektände-
rungen /
Verlängerungen**

Art. 35

Gesuche um Projektänderung / Gesu-
che um Verlängerung der Baubewilli-
gung

gemäss den notwendi-
gen Verfahrensschrit-
ten analog Baugesuch

**Vorzeitige Bau-
bewilligung**

Art. 36

Gesuch um Zustimmung zur vorzeiti-
gen Baubewilligung

Fr. 50.-

**Vorzeitiger Bau-
beginn**

Art. 37

Gesuch um vorzeitigen Baubeginn

Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<u>Art. 38</u> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-
Kontrollen	<u>Art. 39</u> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Ener- gietechnische Massnahmen, Kanalisa- tions- und Wasseranschluss, Feuerpo- lizei, Schutzraumabnahme, Schluss- abnahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<u>Art. 40</u> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<u>Art. 41</u> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Er- arbeiten oder Abändern von a einer Ueberbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinba- rungen im Rahmen eines Infrastruktur- vertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhn- liche Bauvorha- ben	<u>Art. 42</u> Aufwendungen im Rahmen von au- ssergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungs- hoheit fallen (bspw. militärische Bau- ten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

5. Steuerwesen

Veranlagung	<u>Art. 44</u> ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.-
--------------------	--	----------

²Registernachsschlag / Auskunft über
Steuertaxation

Aufwandgebühr I

**Amtliche Bewer-
tung**

Art. 45

¹Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.-

²Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Aufwandgebühr I

³Vorzeitige Eröffnung des amtlichen
Wertes

Fr. 50.-

6. Datenschutz

Art. 46

¹Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II

²Abweisung eines Gesuches um Be-
richtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 47

Nachschlagen im Gemeindearchiv /
Plänen / Registern, Erstellen von Ab-
schriften

Aufwandgebühr I

**Gesuche, For-
mulare**

Art. 48

Abfassen von Gesuchen und Eingaben,
sowie Ausfüllen von Formularen
aller Art für Private

Aufwandgebühr I

**Gebühren-
inkasso**

Art. 50

¹Mahnung

Fr. 20.--

²Verfügung

Fr. 30.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif Art. 51

¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmung Art. 52

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten Art. 53

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10. November 1992 auf.

Das Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 29. November 1996 genehmigt worden.

Allmendingen, im Dezember 1996

GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom 03. Juni 1997
Amt für Gemeinden und Raumordnung:



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



B. Kurth

Die Sekretärin:



E. Ammann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt ist. Einsprachen wurden keine erhoben.

Die Gemeindeschreiberin:



E. Ammann